

Textentwurf

IV. TITEL

Der Staat

3. Kapitel

Organisation

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 94 Gewaltenteilung

Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der gegenseitigen Gewaltenkontrolle.

Art. 104 Konsultativräte

Der Grosse Rat oder der Staatsrat können Konsultativräte einsetzen oder anerkennen.

2. Abschnitt

Gesetzgebende Gewalt

Art. 117 d) Wahlen

1 Der Grosse Rat wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Grossen Rates;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Staatsrats;
- c) **(Neu) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichtes;**
- d) ~~nach Begutachtung durch den Justizrat~~ die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft;
- e) die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Grossen Rates;
- f) die Staatskanzlerin oder den Staatskanzler;
- g) die Staatsschatzmeisterin oder den Staatsschatzmeister;
- h) die Mitglieder der Kommissionen.

2 Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse einräumen.

Art. 118 e) Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus über:

- a) den Staatsrat;
- b) die Justiz;
- c) die Verwaltung;
- d) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

4. Abschnitt
Richterliche Gewalt

Art. 135 Grundsätze

a) Allgemeine Organisation

- 1 Die Rechtspflege wird von den dazu durch Verfassung und Gesetz bestimmten Behörden wahrgenommen.
- 2 Das Gesetz kann ergänzende oder alternative, aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren vorsehen.

(Neu)

3 Das Kantonsgericht setzt seine Organisation selber fest und ist im Rahmen des vom Grossen Rates genehmigten Voranschlags im Finanzbereich autonom.

Art. 136 b) Unabhängigkeit

- 1 Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist gewährleistet.
- 2 Die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können von der Wahlbehörde abberufen werden.

(Neu)

3 Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder der richterlichen Gewalt keiner politischen Partei angehören.

Art. 137 [gestrichen]

Art. 138 Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege

- ~~1 Die Zivilrechtspflege wird ausgeübt durch:~~
- a) die Friedensgerichte und ihre Vorsitzenden;
 - b) die Zivilgerichte und ihre Vorsitzenden;
 - c) das Kantonsgericht.

- ~~2 Die Strafrechtspflege wird ausgeübt durch:~~

- a) die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter;
- b) die Strafgerichte und ihre Vorsitzenden;
- c) das Wirtschaftsstrafgericht;
- d) die Jugendstrafkammer und ihre Vorsitzenden;
- e) das Kantonsgericht.

- ~~3 Das Kantonsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz in die end-gültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt werden.~~

- ~~4 Das Gesetz kann besondere Gerichtsbehörden vorsehen.~~

(Neu)

1 Zivil-, Straf- und Verwaltungsstreitigkeiten werden durch Gerichte beurteilt.

2 Die Gerichtsorganisation ist durch das Gesetz geregelt.

Art. 139 Kantonsgericht

1 Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

2 Es bestimmt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr.

(Neu)

2 Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Gerichtsbehörden aus.

3 Es informiert den Grossen Rat jährlich, und so oft dieser es verlangt, über seine Tätigkeit.

Art. 140 Justizrat [gestrichen]

Art. 141 [gestrichen]

Art. 142 c) Aufsicht [gestrichen]

Art. 143 d) Wahlen [gestrichen]